

## Beschlussvorlage

Abteilung: Bürgermeister

Aktenzeichen:

Wildau: 05.05.2015

---

Beratung: (x) Hauptausschuss

Sitzung am: 16.06.2015

Beschluss: (x) Stadtverordnetenversammlung

Sitzung am: 30.06.2015

Beschluss-Nr.: S 06/128/15

---

### **Betreff: Zustimmung zur Gründung einer Sozial GmbH Wildau (SGW)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau stimmt der Gründung der Sozial GmbH Wildau als 100%ige Tochter der Seniorenheim Wildau GmbH zu.

Der Gesellschaftervertreter der Stadt Wildau in der Seniorenheim Wildau GmbH wird beauftragt und bevollmächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Gründung einer Sozial GmbH Wildau zuzustimmen und die Umsetzung aller weiteren dazu notwendigen Schritte aktiv zu unterstützen.

### **Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 28 Absatz 2 Nr. 22 BbgKVerf über die Art und den Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Stadt mehr als ein Viertel der Anteile hält, an weiteren Unternehmen zu entscheiden.

Entsprechend § 11 Punkt 8 des Gesellschaftsvertrages der Seniorenheim Wildau GmbH beschließt die Gesellschafterversammlung über die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Aufgabe solcher Unternehmen.

Zweck und Gegenstand der Tochtergesellschaft sollen die Erbringung von Beratungs-, Betreuung- und Schulungsdienstleistungen, die Förderung der Integrations-, Informations- und Bildungsarbeit, die Qualifizierung und Weiterbildung sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen einschließlich des Betriebs stationärer Einrichtungen im Rahmen der Flüchtlings-, Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sein.

Angebote für das genannte Geschäftsfeld der GmbH sollen mit der räumlichen Abgrenzung in den Gemeinden und Städten im Postleitzahlenbereich 157xx erfolgen.

Die Gesellschaft soll von Gründung an korporatives Mitglied des AWO Kreisverbandes Dahme-Spreewald e.V. sein und sich damit den Leitlinien und Inhalten der bundesweit verbindlichen Normen der AWO unterwerfen und Mitglied des Spitzenverbandes der Wohlfahrtspflege sein.

Die Frage der Gemeinnützigkeit wird derzeit verneint, unterliegt aber einer noch andauernden steuerrechtlichen Prüfung.

Neben dem neuen Betätigungsfeld „Flüchtlingshilfe“ ist die neue GmbH nach Aussage des Geschäftsführers der Seniorenheim Wildau GmbH nötig, um das durch das Pflegestärkungsgesetz veränderte Geschäftsfeld der ambulanten Pflege weiterhin marktgerecht abdecken zu können.

**Finanzielle Auswirkungen:**

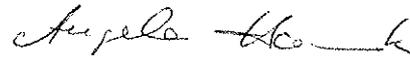
Die Gründung der Tochtergesellschaft Sozial GmbH Wildau (SGW) der Seniorenheim Wildau GmbH hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wildau. Die Kosten der Gründung der GmbH, die Hinterlegung des Stammkapitals (25 T€) und alle weiteren damit verbundenen Kosten werden von der Seniorenheim Wildau GmbH getragen.

**Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: ..... X  
abgelehnt: .....  
zurückgezogen: .....  
überwiesen an den Ausschuss: .....  
beschlossen mit den Änderungen: .....

Vermerk:

Es war(en) ..... 0 ..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Angela Homuth  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

